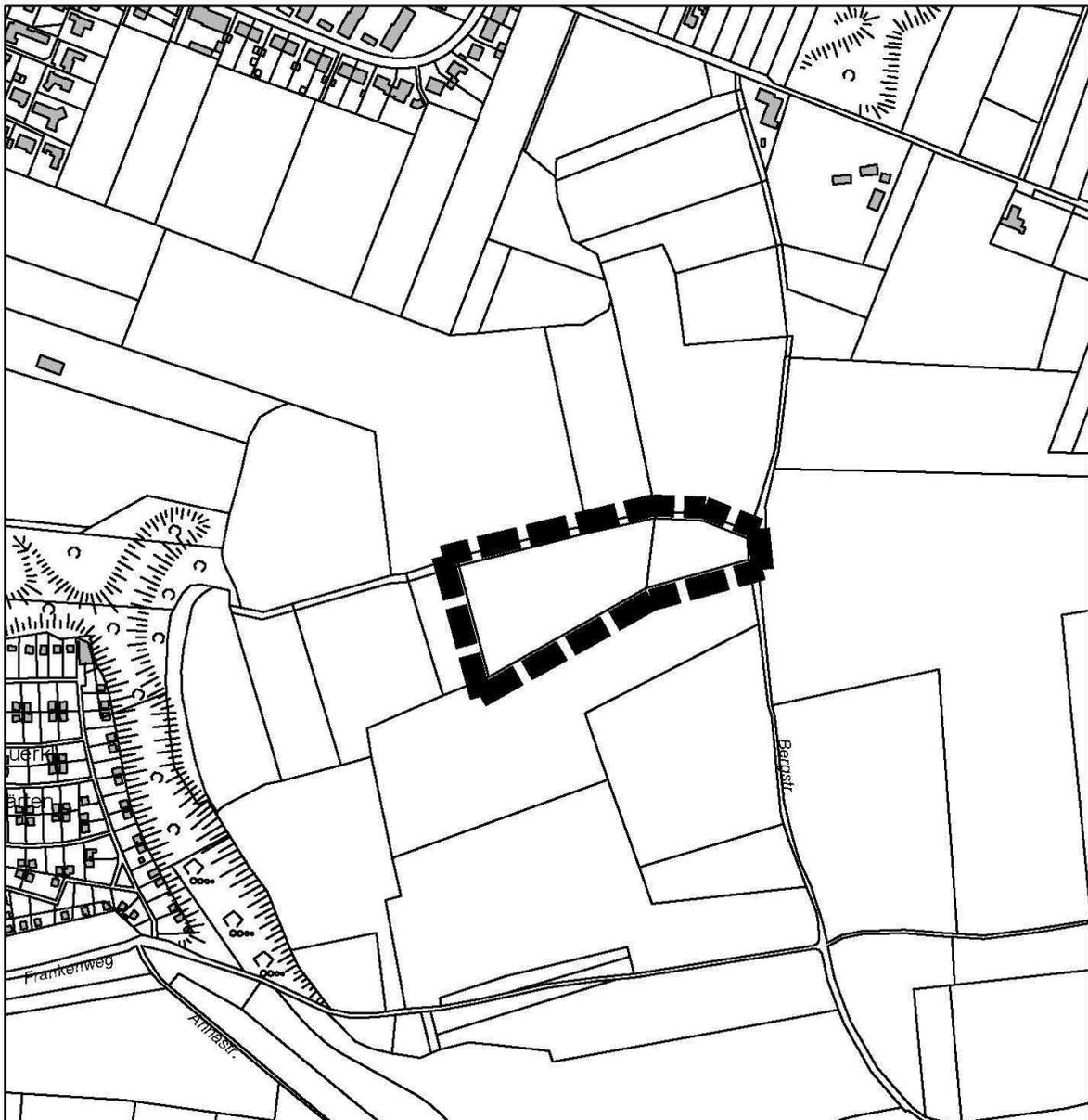


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6-Bergstraße

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Bergstraße, einer Linie ca. 300 m nördlich des Frankenweges, einer Linie ca. 230 m westlich der Bergstraße und einer Linie ca. 400 m südlich des Lohweges



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Das Gelände des Modellflugplatzes an der Bergstraße wurde im Jahre 1971 vom Luftsportverein LSV Albatros, Oer-Erkenschwick, angelegt und 1974 von der Modellfluggruppe des LSC Recklinghausen (heutiger MLC Recklinghausen) übernommen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Zweckbestimmung als Modellflugplatz fehlt bisher und soll im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens nachgeholt werden. Ziel ist es, die vorhandene Nutzung zu sichern und dem Verein damit Planungssicherheit zu schaffen.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Der Planbereich ist im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster (GEP), Teilabschnitt Emscher-Lippe, als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Zudem schneidet der Änderungsbereich die im Regionalplan als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ (Bedarfsplanmaßnahme) dargestellte Trasse der L889n.

Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 06.07.2016 gem. § 34 Abs. 1 und 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Da die Nutzung als Modellflugplatz bereits vorhanden ist und keine weitere bauliche Entwicklung dort vorgesehen ist, stehen die raumordnerischen Ziele zum Freiraumschutz der FNP-Änderung nicht entgegen.

Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Belange des Verkehrs soll durch eine entsprechende Darstellung im FNP hergestellt werden:

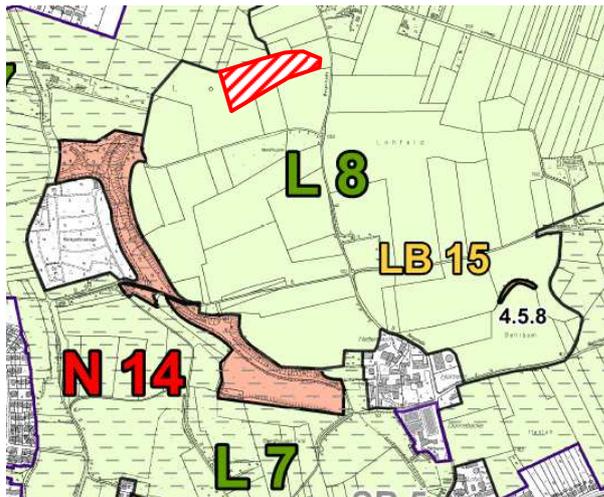
Im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan NRW wird der Bau der Ortsumgehung Recklinghausen (L889n – 4. BA zwischen der L511 im Norden und der L628 im Süden) der Dringlichkeitsstufe 2 (Planungen können bis zum Abschluss der Linienbestimmung vorangetrieben werden) zugeordnet, so dass nicht von einer zeitnahen Realisierung des Vorhabens auszugehen ist. Unberührt hiervon ist die raumordnerisch gesicherte Trasse als Ziel der Raumordnung auch weiterhin zu beachten.

Um eine Konformität mit dem gültigen GEP herzustellen, soll daher die Darstellung mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ nur bis zu einer etwaigen Inanspruchnahme der Fläche durch die Ortsumgehung Bestand haben. Damit stünde die im Rahmen der FNP-Änderung vorgesehene Darstellung mit dem Symbol „Modellflugplatz“ einer potenziellen späteren Realisierung des 4. Bauabschnittes der L889n in diesem Bereich nicht entgegen.

3. Landschaftsplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Landschaftsplänen dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Diese Ziele sind bei der Flächennutzungsplanung zu beachten.

Der Planbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 – Bergstraße – liegt innerhalb des Geltungsbereiches des wirksamen Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“.



Auszug aus dem Landschaftsplan Vestischer Höhenrücken

Das Modellfluggelände befindet sich innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L 8 und ca. 300m östlich des Naturschutzgebietes N 14 „Johannistal“.

Die Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Das benachbarte Naturschutzgebiet wird durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt (s. Anlage Artenschutzprüfung I). Somit bestehen keine Konflikte zu den landschaftsplanerischen Zielen.

4. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 Bergstraße ist am 25.04.2016 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung Nr. 6 des Flächennutzungsplanes wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Darstellungsänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird auf das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5. Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der Bereich des Modellflugplatzes ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Trasse der geplanten L889n ist überlagernd als „Korridor“ vermerkt. Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 8 im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Vestischer Höhenrücken“.

6. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der Bereich des Modellflugplatzgeländes soll nunmehr als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Modellflugplatz“ dargestellt werden. Diese Darstellung hat allerdings nur bis zu einer Inanspruchnahme der Fläche durch die Ortsumgehung der L889n Bestand (s. Kap. 2 der Begründung). Das Symbol „Modellflugplatz“ wird daher um die textliche Erläuterung „bedingte/befristete Darstellung bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch die Ortsumgehung L889n“ ergänzt.

7. Umweltprüfung / Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP I:

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der von der Bezirksregierung Münster in der Aufstiegserlaubnis vom 05. Juli 2001 erteilten Auflagen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten werden. Die Ausführungen des Modellflugplatzbetreibers lassen ebenfalls den Schluss zu, dass zu keinem Zeitpunkt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

8. Klimaschutz / Klimaanpassung

Belange des Klimaschutzes gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind durch die Planung nicht berührt, da keine Veränderung des derzeitigen Zustandes vorgesehen ist.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der

natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

10. Verkehr / Technische Infrastruktur

Verkehr

Das Modellfluggelände wird über die Bergstraße erschlossen.

Technische Infrastruktur

Technische Infrastruktur (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Telekommunikations-einrichtungen etc.) ist für den Änderungsbereich nicht erforderlich.

11. Kampfmittel

Laut. Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegen.

Im Falle von beabsichtigten Bodenbewegungen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die in der Baugenehmigung für den Modellflugplatz näher erläutert werden.

Weist bei der Durchführung von Bodenbewegungen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

12. Altlasten

Für den Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Flächen besteht kein Altlastverdacht.

13. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 1,68 ha. Durch die FNP-Änderung ergeben sich keine Veränderungen in der Flächenbilanz.

Recklinghausen, den 02.08.2016

Der Bürgermeister
I. A.

Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6
- Bergstraße -

für einen Bereich zwischen Bergstraße, einer Linie ca. 300m nördlich des Frankenweges, einer Linie ca. 230m westlich der Bergstraße und einer Linie ca. 400m südlich des Lohweges

Anlage zur Begründung: Artenschutzprüfung Stufe I



Mai 2016

Projekt Nr.: FNP-Änderung Nr. 6 – Bergstraße

Bearbeitungsstand: Mai 2016

Bearbeiter: Eva Kranjc

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung 61.1



Anlass und Ziel des Planverfahrens

Das Gelände des Modellflugplatzes an der Bergstraße wurde im Jahre 1971 vom Luftsportverein LSV Albatros, Oer-Erkenschwick, angelegt und 1974 von der Modellfluggruppe des LSC Recklinghausen (heutiger MLC Recklinghausen) übernommen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Zweckbestimmung als Modellflugplatz fehlt bisher und soll im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens nachgeholt werden. Ziel ist es, die vorhandene Nutzung zu sichern und dem Verein damit Planungssicherheit zu schaffen.

Artenschutz

Bei sämtlichen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, fachgesetzliche Genehmigungsverfahren) ist eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen, bei der die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG geprüft werden.

Die Flächennutzungsplanung gibt als vorbereitende Bauleitplanung Richtungen der Stadtentwicklung vor, indem sie die Flächen des Stadtgebietes mit verschiedenen Nutzungen belegt, die entweder den Bestand widerspiegeln oder aber eine angestrebte / geplante Nutzung darstellen.

Letzteres geht in der Regel mit einer Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auf der Fläche einher, die sich auch auf die Standort- und Lebensbedingungen dort gegebenenfalls vorhandener besonders und streng geschützter Arten auswirken. Allerdings ist mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsverbindlichkeit gegeben. Auf dieser Planungsebene sind die Umweltwirkungen der angestrebten Nutzung noch zu wenig konkret, um beurteilen zu können, wie und mit welchen standortspezifischen Beeinträchtigungen sie sich tatsächlich bemerkbar machen. Durch den FNP werden somit weder Eingriffe vorgenommen noch verbindlich vorbereitet. Eine Rechtsverbindlichkeit wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Planfeststellungs- und Genehmigungsplanung hergestellt, die in ihren Aussagen zum geplanten Vorhaben und den tatsächlichen Wirkungen auf die Umwelt hinreichend konkret sind.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4309¹ Abfrage vom 17. Mai 2016



Das Gelände des hier in Rede stehenden Modellflugplatzes in Recklinghausen – Berghausen zeichnet sich durch eine Rasenfläche aus. Gehölzstrukturen stehen vereinzelt an der östlichen Grundstücksgrenze. Eine offene Wasserfläche auf dem Gelände ist nicht vorhanden. Die Start- und Landebahn ist engfugig gepflastert.

Foto, Kranjc: 18. Mai 2016



Abb. 1.: Luftbild, Gelände des Modellflugplatzes mit der Start- und Landebahn

In der folgenden Abb. 2 ist der Radius der Flugbewegungen dem Luftbild gegenübergestellt. Demnach ist entsprechend der Ausführungen des Betreibers davon auszugehen, dass Gehölzstrukturen nicht überflogen werden. Das Naturschutzgebiet „N 14“ Johannistal wird demnach nicht überflogen werden.

¹ MTB Abfrage aus dem Fachinformationssystem (FIS) der LANUV

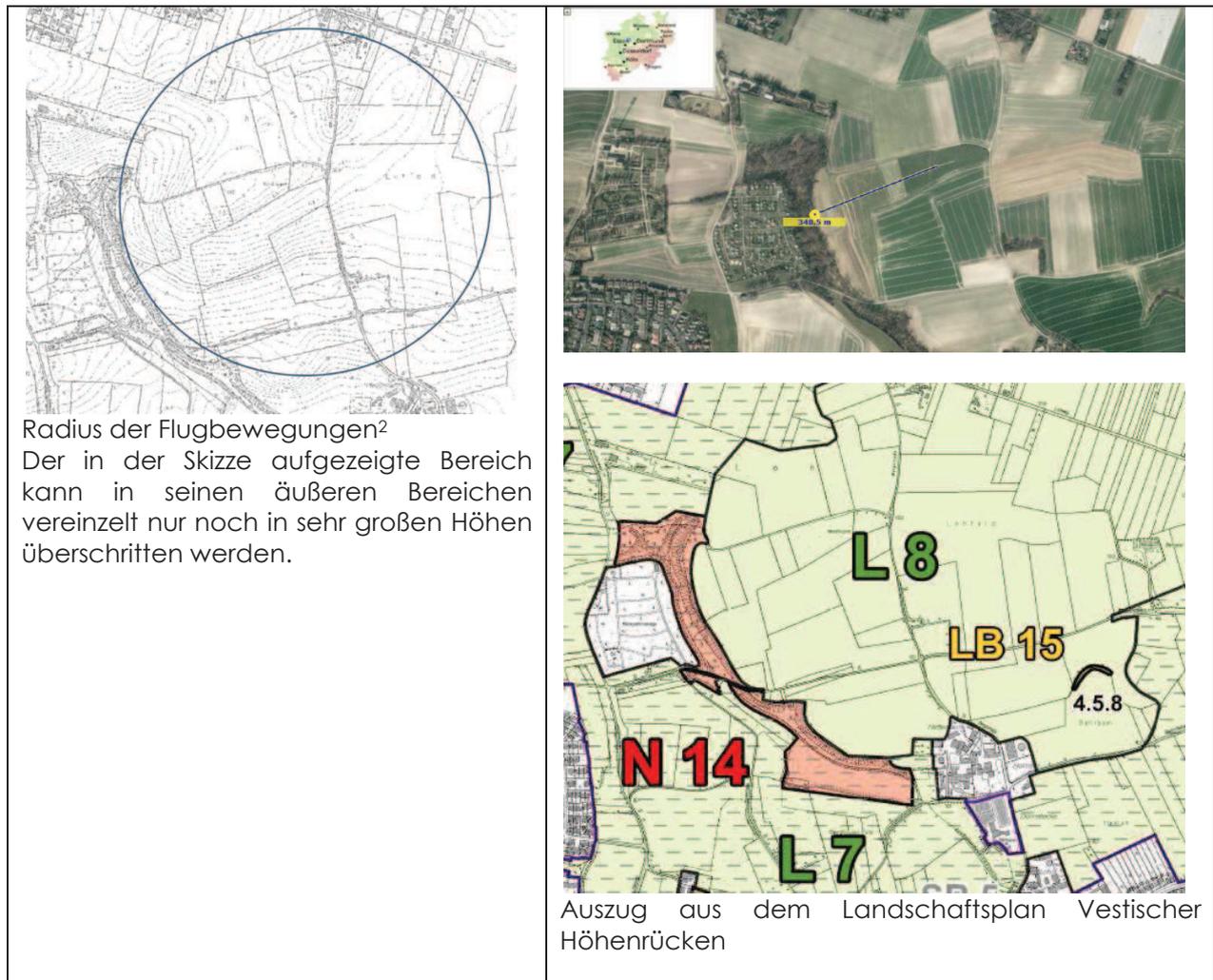


Abb.2.: Radius der Flugbewegungen - Luftbild

Der Betreiber des Modellflugplatzes macht zu den Betriebszeiten, den Flughöhen und -radien folgende Angaben³:

Die regelmäßigen Aktivitäten auf dem Modellflugplatz beginnen witterungsbedingt zunächst im Monat April, sind am stärksten in den Sommermonaten und verringern sich ab September wieder. In den anderen Monaten sind nur schwache bis gar keine Aktivitäten von einigen Wenigen üblich.

Morgens beginnen die Flugzeiten nur von vereinzelt Modellfliegern ab ca. 10:00 bis zum Abend ca. 19:00 Uhr, je nach Jahreszeit. Üblicherweise ist der Flugbetrieb nachmittags zwischen 17:00 und 19:00 Uhr sowie an den Wochenenden zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr am stärksten. An besonders warmen Tagen findet auch in der Mittagszeit kein Flugbetrieb statt.

Bei Regen, auffrischenden Winden oder sonstigem schlechtem Wetter ist ein Flugbetrieb natürlich auch in den genannten Zeiträumen nicht möglich.

Die Flughöhen reichen bei größeren Modellen wegen der guten Sichtbarkeit bis zu ca. 500 m Höhe, zum Landeanflug in Flugplatznähe natürlich kurzzeitig in geringeren

² Schriftliche Angaben von Herrn Höggebe, Mai 2016

³ Schriftliche Angaben von Herrn Höggebe, Mai 2016

Höhen. Nur in sehr großen Flughöhen bei ca. 500 m können die Radien über 300 m betragen, ist aber nicht gängige Praxis, weil die Modelle auch dann in ihrer Sichtbarkeit zu klein werden. Kleine Modelle werden aus dem gleichen Grund nur in Flugplatznähe betrieben.

Grundsätzlich werden die in unserer Aufstiegsgenehmigung zum Überfliegen ausgeschlossenen nordwestlich gelegenen Siedlungsgebiete nicht überflogen, ebenso die uns bekannten Naturschutzbereiche. Geringe Flughöhen sind nur im Nahbereich des Flugplatzes möglich, bzw. kurzzeitig um eine Landung durchzuführen.

Abschließend weist der Betreiber des Modellflugplatzes gesondert darauf hin, dass die vorhandenen naturschutz- und landschaftspflegerischen Verhältnisse, so wie sie sich derzeit darstellen, seit dem Ende der 1960er Jahre zusammen mit dem Modellflugsport entwickelt worden sind.

Es ist nicht beabsichtigt, den Modellflugbetrieb zu verändern, wodurch dieses langjährig bestehende Gleichgewicht zwischen Natur und Modellflug gestört werden könnte.

Auflagen für den Betrieb des Modellflugplatzes⁴

Nr. 8: Der Verkehr auf den Wirtschaftswegen sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder darf durch den Modellbetrieb nicht behindert werden.

Nr. 11: Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können.

Durch den Betrieb des Modellflugplatzes darf nicht eintreten:

- Bodenbrüter dürfen keine Beeinträchtigung erfahren – d.h. die Tiere dürfen durch tief fliegende Flugzeuge nicht aufgeschreckt und vom Gelege verdrängt werden
- Kollisionen mit dämmerungsaktiven Tieren müssen verhindert werden. Evtl. muss ein Flugverbot mit einsetzender Dämmerung ausgesprochen werden, damit Kollisionen verhindert werden.
- Kollisionen mit Vögeln müssen verhindert werden und das Brutgeschäft darf nicht gestört werden.

Den Angaben des Modellflugplatzbetreibers zu Folge:

- Liegt die Betriebszeit außerhalb der Dämmerungszeiten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen Kollisionen mit jagenden Fledermäusen kommt
- Die Modellflugzeuge werden lediglich im Start und Landeanflug geringe Höhen haben. Im weiten Umfeld fliegen sie in einer Höhe, die darauf schließen lässt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodenbrüter kommt.

⁴ Auflagen aus der Aufstiegsurteilung der Bezirksregierung Münster vom 05. Juli 2001

- Gezielt Tiefflüge sind zu vermeiden.
- Die in Gehölzen brütenden Vögel dürften regelmäßig keine Beeinträchtigungen erfahren, weil davon auszugehen ist, dass die Modellflugzeuge im Bereich dieser Habitatstrukturen in einer Höhe fliegen, die zu keiner Störung der Vögel führen wird.
- Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden (ständiger Blickkontakt)

Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG

Bei der MTB-Abfrage⁵ wurden verschiedene Biotopstrukturen berücksichtigt. Im Umfeld befinden sich verschiedene Habitatstrukturen, die nicht zwangsläufig unmittelbar betroffen sind, aber die dort lebenden Fauna evtl. das Umfeld des Modellflugplatzes als Nahrungshabitat aufsucht oder gar wie der Kiebitz oder die Feldlerche dort brütet. In den angrenzenden Gehölzstrukturen brütende Vögel könnten sich durch die Flugmodelle gestört fühlen.

Liste der planungsrelevanten Arten; MTB Abfrage Quadrant 3 im Messtischblatt 4309 vom 17. Mai 2016⁶

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U↓

⁵ Messtischblattabfrage

⁶ Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

Fledermäuse

Abendsegler

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus. Als Sommer- und Winterquartiere werden vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Zwergfledermaus

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die von den Fledermäusen genutzten Kommunikationsfrequenzen liegen bei 9 kHz – 200 kHz. Die von den Modellflugbetreibern genutzten Frequenzen liegen bei max. 434 MHz (=434.000kHz). Demnach erfahren die Fledermäuse durch die genutzten Frequenzen keine Benachteiligung.

Aufgrund der vom Betreiber genannten Flugzeiten sowie der Tatsache, dass der Flugsteuerer grundsätzlich Sichtkontakt zum Flugzeug haben muss, ist eine Kollision mit Fledermäusen, die mit Beginn der Dämmerung ausschwärmen, ausgeschlossen.

Insofern ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

Vögel

Bodenbrüter

Auf die Bodenbrüter wird gesondert eingegangen. Der Modellflugplatz ist von Habitatstrukturen umgeben, die darauf schließen lassen können, dass die im MTB genannten Bodenbrüter dort tatsächlich vorkommen. Brütende Vögel könnten sich im Brutgeschäft gestört fühlen, wenn das Gelege von Modellflugzeugen überflogen wird. Das Stören im Brutgeschäft ist nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ein Verbotstatbestand, der verhindert werden muss.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Rebhuhn

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch

kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.

Kiebitz

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Bei Ortsbegehungen (17. Mai 2016, 18. Mai 2016) wurde weder eine Feldlerche noch ein Kiebitz gesehen oder gehört.

Die Ortskenntnis eines Anwohners bestätigt, dass der Kiebitz nicht mehr gesichtet worden ist. Das Rebhuhn wurde ebenfalls nicht gesichtet; ein Vorkommen ist allerdings nicht auszuschließen, da die landwirtschaftlichen Flächen darauf schließen lassen.



Foto, Kranjc: 18. Mai 2016

Auf die anderen im Messtischblatt genannten Arten wird nicht gesondert und im Einzelnen eingegangen werden. Nur insofern, dass allen gemein der Lebensraum ist: halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, extensives Grünland sowie die Strukturen der Ackerrandstreifen. Die intensiv und extensiv genutzten Flächen werden als Nahrungshabitat aufgesucht – die umliegenden Gehölzstrukturen werden als Brutgehölze genutzt.

Nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten“. Weiterhin heißt nach § 44 Abs. (1) Nr. 2 BNatSchG dass es verboten ist „wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Alle anderen Verbotstatbestände müssen ebenfalls vermieden werden.

Unter Einhaltung der im Rahmen der Erlaubnis erteilten Auflagen für den Betrieb des Modellflugplatzes ist davon auszugehen, dass kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten wird.

Fazit:

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der von der Bezirksregierung Münster erteilten Auflagen die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten werden. Die Ausführungen des Modellflugplatzbetreibers lassen ebenfalls den Schluss zu, dass zu keinem Zeitpunkt Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten werden.

Ergänzend sei hinzugefügt:

Der Modellflugplatz ist seit ca. 30 Jahren in Betrieb. Demnach kann man voraussetzen, dass sich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten mit dem Betrieb des Modellflugplatzes arrangiert haben und sich demnach dadurch nicht gestört fühlen.